Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/915

08. 10. 87

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktion der SPD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages, die der gleichen Partei angehören. Die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl wird durch Beschluß des Bundestages festgestellt. Beim Zustandekommen einer Fraktion zählen Gäste nicht mit. Die Bildung einer Fraktion durch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglieder ein und derselben Partei sind, kann nur mit Zustimmung des Bundestages erfolgen. Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Parteien im wesentlichen Fragen über längere Zeit hin gegensätzliche Positionen vertreten."

Bonn, den 8. Oktober 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333